

Positionspapier

Eidgenössische Erbschaftssteuer

I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv:

- **keine Erbschaftssteuer auf Bundesebene. Die Einführung dieser neuen Steuer würde der Strategie 2010–2014 des sgv widersprechen und die Nachfolge bei KMU gefährden.**
- **die Ablehnung der Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)».**

II. Ausgangslage

In der Schweiz werden Erbschaften vom Bund nicht besteuert. Hingegen erheben alle Kantone – mit der Ausnahme von Schwyz – eine solche Steuer. Die meisten Kantone haben die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen abgeschafft.

Die Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer ist ein Dauerbrenner der schweizerischen Politik: in den letzten Jahren wurden mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht¹. Bis heute haben es das Parlament und der Bundesrat stets abgelehnt, eine eidgenössische Erbschaftssteuer einzuführen. Der Bundesrat stellt fest, dass die verfassungsmässige Kompetenz zur Erhebung von Erbschaftssteuer allein bei den Kantonen liegt (Art. 3 Bundesverfassung). Er ist deshalb der Auffassung, dass die kantonalen Erbschaftssteuern nicht zugunsten einer entsprechenden eidgenössischen Steuer aufgegeben werden sollen und, zwar unabhängig vom Verwendungszweck einer solchen neuen Steuer. Die heute gültige Kompetenzordnung zur Erhebung von Steuern soll unverändert beibehalten werden.

Trotz dieser Opposition fordern die Grünen die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer zu Gunsten der AHV. An einer Medienkonferenz in Bern haben sie am 2. Dezember 2010 Vorstösse für eine Standesinitiative vorgestellt, die in den sechs Kantonen Zürich, Bern, St. Gallen, Luzern, Basel-Stadt und Solothurn eingereicht werden soll. Der Freibetrag von 1 Million Franken pro direktem Nachkommen sorgt dafür, dass nur hohe Erbsummen betroffen sind. Mit dem vorgesehenen Steuersatz von 25 Prozent auf die übrigen Erbschaften sind die jährlichen Erträge aus der nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer auf rund 5 Milliarden Franken pro Jahr zu veranschlagen. Diese Erträge sollen primär zur Senkung der AHV-Beiträge verwendet werden.

Am 16. August 2011 hat die Evangelische Volkspartei (EVP) die Lancierung einer Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» beschlossen. Das Initiativkomitee besteht aus Vertretern der SP, der Grünen und des Schweizerischen Gewerkschaftsbun-

¹ Motion Hafner 96.3213 „Eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer als Finanzierungsbeitrag für die AHV“; Motion Meier 98.3039 „Eidgenössische Erbschaftssteuer,“; Motion Fehr 99.3087 „Eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer“; Motion Zisyadis 00.3688 „Eidgenössische Erbschaftssteuer“; Motion Zanetti 02.3358 „Eidgenössische Finanzausgleichsteuer auf Erbschaften und Schenkungen“.

des. Sie sieht vor, dass auf Erbschaften über 2 Millionen Franken eine Nachlasssteuer erhoben wird, welche zu einem Drittel den Kantonen zukommt und zwei Dritteln der AHV. Die Kompetenz, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erheben, geht von den Kantonen auf den Bund über (neuer Art. 129a BV). Die Steuer wird mit einem einheitlichen Satz von 20% ausgestaltet. Gehört zum Nachlass oder zur Schenkung ein Unternehmen oder ein Landwirtschaftsbetrieb, werden bei der Bewertung und beim Steuersatz erhebliche Erleichterungen gewährt, um deren Bestand und die Arbeitsplätze nicht zu gefährden.

III. Haltung des sgv

Für ihre Befürworter hätte eine eidgenössische Erbschaftssteuer volkswirtschaftlich einen grossen Vorteil gegenüber der Einkommenssteuer: Die Arbeit wird nicht verteuert, die Konkurrenzfähigkeit auf dem Markt nicht gemindert. Darüber hinaus würde diese Steuer dem Grundsatz der Gerechtigkeit entsprechen, weil sie nur Vermögen betreffen würde, die tendenziell eher ohne persönliche Anstrengung gewonnen worden sind. Sie hätte zudem den Vorteil der Erzeugung ausreichender Finanzmittel zur Sanierung der Sozialversicherungen.

Für den sgv handelt es sich hingegen um eine neue Steuer, die moralisch höchst fragwürdig ist und die wirtschaftlich schädliche Auswirkungen hätte. Eine solche Steuer steht im diametralen Widerspruch zu den Forderungen des sgv in Sachen Steuerpolitik:

- **Neue Steuer:** Eine Erbschaftssteuer auf eidgenössischer Ebene würde eine neue Steuer in unser Steuersystem einführen. Dies widerspricht der Strategie 2010–2014 des sgv, die eine Reduktion der Steuerbelastung der Bürger und Unternehmen verlangt und alle Anstrengungen gegen die Erhöhung oder Neueinführung von Steuern unterstützt. Eine solche Steuer bedingt den Aufbau neuer Verwaltungsstellen.
- **Dreifache Belastung:** Die Erbschaftssteuer ist besonders schädlich und ungerecht, weil sie eine dreifache Abgabe darstellt: Die Einkommen, aus dem das ersparte Kapital ausgebaut wird, werden bereits einmal besteuert. Dazu ist der Eigentümer noch vermögenssteuerpflichtig. Er muss möglicherweise ausserdem eine Steuer auf die Wertsteigerung seines Vermögens entrichten, wenn seine Projekte gewinnbringend sind.
- **Gefährdet die Nachfolge bei KMU:** Aus Sicht des sgv ist es wichtig, dass die Übergabe eines Unternehmens bei Nachfolgeregelungen nicht durch fiskalische Hürden erschwert wird. Eine eidgenössische Erbschaftssteuer kann, namentlich bei KMU, zu ernsthaften Liquiditätsproblemen und Schwierigkeiten bei der Regelung der Unternehmensnachfolge führen. Auch wenn die EVP-Volksinitiative vorsieht, dass unter einer gewissen Grenze Erbschaften steuerfrei bleiben, wird trotzdem die Existenz von Familienunternehmen gefährdet, weil das Vermögen im Unternehmen gebunden ist. Das Beispiel der Hotellerie zeigt auf, dass man in dieser Branche für Erbeteilungen und Zwangsverkäufe kaum einen Markt findet. Die Eidgenössische Erbschaftssteuer würde als Hebel zur Betriebsliquidation wirken.
- **Eingriff ins Eigentum:** Die Erbschaftssteuer belastet die Vermögenszunahme eines Begünstigten. Das ist ein unberechtigter Eingriff ins Eigentum, welcher den dynamischen Kreislauf des Sparens, der Investitionen und des Austauschs sorgt. Dieses Kapital sichert in der Tat die Finanzierung innovativer Unternehmen und die Erneuerung der wirtschaftlichen Struktur.
- **Negative makroökonomische Auswirkungen:** Der Entzug von Eigenkapital in den KMU hätte mittelfristig schädliche Auswirkungen auf Investitionstätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Arbeits- und Lehrstellen. Damit würde sowohl mögliches Wirtschaftswachstum eingeschränkt als auch Arbeitsplätze gefährdet bzw. die Schaffung neuer Arbeitsplätze verhindert.
- **Willkürliche Freigrenze für KMU:** Die Volksinitiative der EVP sieht vor, dass auf Erbschaften über 2 Millionen Franken eine Nachlasssteuer erhoben wird. Laut den Initianten sind die KMU mit dieser Sonderregelung nicht gefährdet. Diese Freigrenze ist willkürlich: Eine Druckerei, eine Metzgerei,

eine Schreinerei oder ein Forschungslabor zeichnen sich durch unterschiedliche Anlagevolumen in der Infrastruktur und in den Liegenschaften aus. Die Rechtsgleichheit wird damit verletzt; in bestimmten Branchen oder KMU sind Liquidationen vorprogrammiert.

- **Eingriff in den Föderalismus:** Eine Erbschaftssteuer auf eidgenössischer Ebene widerspricht der verfassungsmässigen Kompetenz zur Erhebung von Erbschaftssteuern. Diese liegt allein bei den Kantonen (Artikel 3 der Bundesverfassung). Diese Forderung ist letztlich ein weiterer Angriff gegen die föderalistische Finanz- und Steuerpolitik und damit gegen eine tragende Säule des Erfolgsmodells Schweiz. Die Kantone sollen selber entscheiden, ob sie eine Erbschaftssteuer erheben wollen oder nicht. Die meisten Kantone haben sie für die direkten Nachkommen in den letzten Jahren abgeschafft.
- **Missachtung von demokratischen Volksentscheiden:** Die Befürworter einer eidgenössischen Bundessteuer ignorieren nicht nur die Haltung des Bundesrates, sondern sie missachten auch den Willen des Souveräns, der sich in den meisten Kantonen gegen eine solche Form der Besteuerung ausgesprochen hat.
- **Verfehlt das Ziel:** Die Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer hätte als Ziel die Sanierung der AHV. Experten stimmen darin überein, eine solche Massnahme sei nicht weiterzuvollziehen. Die Sanierung der AHV-Finzen verlangt Massnahmen wie die Ausdehnung der Schuldenbremse auf die Sozialversicherungen.

IV. Fazit

Die Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer ist ein Dauerbrenner der schweizerischen Politik: In den letzten Jahren wurden mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht. Bis heute haben es das Parlament und der Bundesrat stets abgelehnt, eine eidgenössische Erbschaftssteuer einzuführen. Trotz dieser Opposition hat am 16. August 2011 die Evangelische Volkspartei die Lancierung einer Volksinitiative «Hohe Erbschaften besteuern für unsere AHV» beschlossen. Sie sieht vor, dass auf Erbschaften über 2 Millionen Franken eine Nachlasssteuer erhoben wird, welche zu einem Drittel den Kantonen zukommt und zwei Dritteln der AHV. Der sgv spricht sich gegen die Einführung einer Eidgenössischen Erbschaftssteuer und deshalb ebenfalls gegen diese Volksinitiative aus. Eine Erbschaftssteuer auf eidgenössischer Ebene würde eine neue Steuer in unser Steuersystem einführen. Dies widerspricht der Strategie 2010–2014 des sgv und würde die Nachfolge bei KMU gefährden. Die Erbschaftsteuer ist ein unberechtigter Eingriff ins Eigentum, welches für den dynamischen Kreislauf des Sparens, der Investitionen und des Austauschs sorgt. Die Befürworter einer eidgenössischen Erbschaftssteuer missachten den Willen des Souveräns, der sich in den meisten Kantonen gegen eine solche Form der Besteuerung ausgesprochen hat.

Bern, 24. August 2011/Ta/pg

Dossierverantwortlicher

Marco Taddei, Vizedirektor sgv

Telefon 031/380 14 22, E-Mail: m.taddei@sgv-usam.ch